



# **Satzung für den Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein** **Marquartstein-Piesenhausen**

## A. Allgemeines

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein Marquartstein-Piesenhausen e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Marquartstein.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein Marquartstein-Piesenhausen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist:
  - a) Erhaltung, Pflege und Förderung der bodenständigen Trachten sowie die Heimatpflege
  - b) Erhaltung und Förderung von Brauchtum, Volkstanz (Schuhplattlertanz), Mundart, Volkslied, Volksmusik, Laienspiel, sowie von kulturellen Eigenarten im Vereinsbereich
  - c) die Jugend mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen und sie zu ehrenhaften Staatsbürgern heranzubilden
  - d) Wahrung der Interessen der Mitglieder
  - e) parteipolitische und konfessionelle Neutralität.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## B. Mitgliedschaft

### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft einstimmig. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Trachtensache besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Beirats und wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Mitgliederveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, sowie gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind zur Wahrung der Interessen des Vereins und zur Erhaltung der Satzung, insbesondere zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.
4. Den Weisungen des Beirates ist Folge zu leisten.
5. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Vereinstracht nach Möglichkeit zu tragen, insbesondere bei Veranstaltungen und Festlichkeiten.

### **§ 7 Beitrag**

1. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 8 ausgeschlossen werden.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt steht jedem Mitglied frei, ist jedoch dem Beirat schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - a) bei schwerem Verstoß gegen die Satzung,
  - b) bei Verweigerung der Beitragszahlung (siehe § 7 Absatz 2). Den Ausschluss bestimmt der Vereinsbeirat mit einfacher Mehrheit.
2. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der Rechtsweg offen.

### C. Organe des Vereins

## § 9

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und der Beirat
- b) die Mitgliederversammlung

## § 10

### Vorstand, Beirat

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; er wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur nächsten Wahl. Wählbar sind nur Mitglieder. Wahlzeit und Wahlort werden mindestens 14 Tage vor der Wahl durch Aushang im Vereinskasten bekannt gemacht. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist eine Nachwahl durchzuführen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.
2. Der Beirat besteht aus dem Vorstand, den Vertretern der Sachbereiche und drei Beisitzern. Er wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen. Er bleibt im Amt bis zur nächsten Wahl. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

## § 11

### Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im letzten Quartal statt.
3. Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Vereinskasten bekannt zugeben.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; dies gilt auch bei Satzungsänderung.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden müssen stets geheim durchgeführt werden.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen, wenn dies 1/4 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 14**

### **Ehrenämter**

Vereinsämter sind Ehrenämter.

## D. Schlussbestimmungen

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.  
§ 12 ist zu beachten.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Gemeinde Marquartstein, die es wie folgt zu verwalten hat:
  - a) Entsteht innerhalb der nächsten 10 Jahre ab Übertragung im Gemeindegebiet Marquartstein ein vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Gebirgs-Trachen-Erhaltungs-Verein, ist das Vermögen diesem auszuhändigen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
  - b) Sollte innerhalb der Zehnjahresfrist ein derartiger Verein nicht entstehen, geht das Vermögen in das Eigentum der Gemeinde Marquartstein über. Diese hat das Barvermögen für die Heimat- und Brauchtumspflege zu verwenden und das Sachvermögen einem eventuell entstandenen vom zuständigen Finanzamt als dem Gemeinzwicke dienend, anerkanntem Heimatmuseum zuzuführen.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende haben die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.